

Christ II, 1, Romas 1888, p. XII sqq.). Dionysius d. Gr. schrieb betreffs der Kegertaufe an Eusebium II., und als Grund seines Schreibens führte er an: „damit ich nicht irre“ (Eus. H. E. 7, 9, 1). Derselbe Bischof ward in Rom regelrecht auf Heterodoxie angeklagt. Dionysius, der Nachfolger des Kyrillus, griff allsogleich ein, erklärte in dem einen Briefe an die Ankläger die orthodoxe Lehre über Christus und forderte in dem andern den Erzbischof von Alexandrien auf, sich zu recht fertigen. Dieser that es bereitwillig und bewies damit nicht nur die Correctheit seiner Lehre über Christus, sondern auch seine Unterwürfigkeit unter den Bischof von Rom. Diese Vorgänge benutzte dann der hl. Athanasius in doppelter Weise gegen die Arianer. „Erstens“, sagt er, „hat Dionysius von Alexandrien sich vollständig gerechtfertigt, also können ihn die Arianer nicht unter die Ihrigen zählen; zweitens hat Dionysius von Rom den Satz, der Sohn Gottes sei ein Geschöpf, verworfen, also ist die Lehre der Arianer schon längst von Allen anathematisirt“ (De sententia Dionysii n. 13 [Migne, PP. gr. XXV, 500]). Diese Thatfachen sprechen laut genug. Aehnlich hatte schon am Anfang des 2. Jahrhunderts Ignatius von Antiochien an die Römer geschrieben (S. 1). Auch liegt eine Anerkennung der potior principalitas Roms darin, daß die zahllosen ketzerischen Secten der ersten Jahrhunderte so gut wie die spätern Anfangs immer die Anerkennung von Seiten des römischen Bischofs erstrebten, dann aber, da dieß eben nicht anging, wenigstens in Rom sich festzusetzen suchten. Selbst nichtchristlichen Kreisen entging die Bedeutung des Bischofs von Rom nicht; denn nach dem Zeugnisse Cyprians (Ep. 55) wäre für Kaiser Decius die Nachricht, in Nebenbuhler sei ihm im Reiche entstanden, erdächtlicher gewesen als jene andere „von der Wahl des Priesters Gottes zu Rom“. Bekannt ist gleichfalls die Entscheidung des Kaisers Aurelian (270 bis 275) in der Sache des excommunicirten und abgesetzten Paul von Samosata: derjenige solle den Besitz der Kirchengüter von Antiochien gewinnen, welcher mit den Bischöfen Italiens und mit dem Bischof von Rom in brieflichem Verkehr lebe (Eus. H. E. 7, 30, 19). — Klar tritt also der Jurisdictionprimat der römischen Bischöfe über die gesammte Kirche schon in den drei ersten Jahrhunderten des Christenthums hervor. Diese That sache wird heutzutage selbst von solchen anerkannt, welche die göttliche Einsetzung der Kirche und des Primates in Abrede stellen (vgl. A. Harnack, Lehrb. d. Dogmengesch. I, 2. Aufl., Freib. 1888, 404 ff.). Vergeblich hat man sich bemüht, die Auctorität des römischen Bischofs als Erfolg der „römischen Herrschaft“ zu erklären. Denn zumal bei den Päpsten der ersten drei Jahrhunderte, die meist von den Katakomben aus die Kirche leiteten und wem dieselbe nicht einmal Römer waren, ist nicht einsehbar, daß sie vom Römergenius getrieben worden seien, die Welt zu regieren. Der hl. Petrus

wagt in seinem Briefe an die Christengemeinden in Asien Rom nicht namhaft zu machen und nennt es Babylon; der hl. Clemens unterdrückt seinen eigenen Namen. Beide schrieben am Vorabend einer blutigen Verfolgung; sie schrieben offenbar nicht aus Herrschsucht, sondern weil ihnen die Sorge für die auswärtigen Kirchen anvertraut war. Ihre Nachfolger traten als Bischöfe der Bischöfe auch dann auf, wenn sie nur unter augenscheinlicher Todesgefahr ihre Macht gebrauchten oder, richtiger gesagt, ihrer Pflicht nachkommen konnten. Männer, denen der Martyrertod jeden Augenblick vor der Seele stand, ließen sich schwerlich von Herrschsucht treiben. Kein Papst in jenem sturmbewegten 3. Jahrhundert durfte hoffen, eines natürlichen Todes zu sterben; der Stuhl Petri war von Anfang an in dem Blute seiner Inhaber getauft. Gleichwohl berichtet die Kirchengeschichte zu verschiedenen Malen, so lüdenhaft sonst ihre Berichte über jene erste Periode naturgemäß sein müssen, daß die Päpste auch während jener Periode der Verfolgung als Wahrer der Einheit des Glaubens und der Disciplin austraten, und zwar immer dann austraten, wenn derselben Gefahr drohte: Victor im Osterstreit, Zephyrin zu Gunsten schwerer Sünder gegen Rigoristen, Stephan in der Kegertaufrage, Dionysius, um das Hauptdogma des Christenthums, das Dogma von der Gottheit Christi, zu verteidigen u. s. w. Nicht die Päpste haben alle diese Fragen aufgeworfen; sie griffen erst dann ein, wenn die Noth es erheischte: die Wahrung der Reinheit der geoffenbarten Wahrheit ist nachweisbar das Motiv ihres Handelns, nicht Ehr- und Herrschsucht. Ebenso wenig verdankt die römische Kirche ihre thatsächliche Primatialgewalt ihrer Stellung als Kirche der Hauptstadt der Welt, der Residenz der Imperatoren. Dieser Gedanke ist unerhört vor dem Ende des 4. Jahrhunderts, wo Neu-Rom seine anmaßenden Ansprüche nur auf den Titel, Residenz der Kaiser zu sein, stützen konnte, weil es keine vornehmeren Titel hatte. Anders steht es mit der römischen Kirche. Dieser kommt nach Irenäus eine potior principalitas zu, weil sie gegründet und geleitet wurde von den Apostelfürsten; ihre Prärogative besteht nach Tertullian darin, daß ihr der Apostelfürst nicht nur sein Blut, sondern auch „die ganze Lehre“ vermachte; ihre charakteristische Eigenschaft findet Cyprian darin, daß sie in einem ganz besondern Sinne „der Stuhl Petri“ und die Quelle der bischöflichen Einheit ist. Schon viel früher hatte Clemens von den Corinthern Gehorsam gefordert nicht auf Grund seiner Stellung in der Welthauptstadt, sondern weil der heilige Geist durch ihn zu ihnen rede, und Stephan fordert Unterwerfung unter seine Lehre, weil er als Nachfolger des hl. Petrus ihnen befehle, eine Eigenschaft, die weder Cyprian noch Firmilian in ~~U~~rede zu stellen wagten. Nicht des Titels der Bischöfen der Welthauptstadt rühmten Nachfolger des hl. Petrus; stolz durften